

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Bibliotheksreglement

vom 10. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Rechtsträgerschaft	3
§ 2 Zweck und Auftrag	3
§ 3 Bestand	3
§ 4 Bibliotheksreglement	3
§ 5 Gemeinderat	3
§ 6 Bibliotheksleitung	3
§ 7 Bibliothekspersonal	4
§ 8 Benutzer	4
§ 9 Benutzungsordnung	4
§ 10 Finanzielles	4
§ 11 Besoldung	4
§ 12 Rekursinstanzen	4
§ 13 Fachinstanzen	4
§ 14 Gültigkeit	5

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) -
erlässt

Bibliotheksreglement

§ 1 Name und Rechtsträgerschaft

Die Gemeinde- und Schulbibliothek Laupersdorf wird vertreten durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Laupersdorf.

§ 2 Zweck und Auftrag

Die Gemeinde- und Schulbibliothek dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Sie bietet dazu Bücher und weitere Medien zur Benützung an.

§ 3 Bestand

Das Angebot ist vielseitig, genügend gross, ausgewogen und durch regelmässige Erneuerung in gutem Zustand zu halten.

§ 4 Bibliothekstechnik

Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der „Arbeitstechnik SAB/SBD“.

§ 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt den nach den Richtlinien des Schweizerischen Bibliotheksdienstes (SBD) ausgebildeten Bibliotheksleiter bzw. die Bibliotheksleiterin (Bibliotheksleitung).

§ 6 Bibliotheksleitung

Die Bibliotheksleitung ist für die Führung der Bibliothek zuständig. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft umschrieben.

§ 7 Bibliothekspersonal

Die Bibliotheksleitung wählt die Bibliothekare/innen und stellt bei Bedarf geeignete Hilfskräfte an.

§ 8 Benutzer

Jedermann ist während der Öffnungszeiten zur Benutzung der Gemeinde- und Schulbibliothek berechtigt, sofern er sich an die Benutzungsordnung hält.

§ 9 Benutzungsordnung

Der Gemeinderat erlässt die Benutzungsordnung. Diese regelt den Verkehr zwischen Benutzern und Bibliothek.

§ 10 Finanzielles

¹Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Kredite, über die die Kulturkommission selbstständig verfügt, werden von der Gemeindeversammlung jährlich festgelegt.

²Der Gemeinderat setzt alljährlich auf Antrag der Kulturkommission die jährlichen Benützunggebühren fest.

§ 11 Besoldung

Die Bibliotheksleitung und das Bibliothekspersonal werden nach der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Einwohnergemeinde besoldet.

§ 12 Rekursinstanzen

Über ausserordentliche, in diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle sowie über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements, entscheidet in Streitfällen die Kulturkommission. Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen an den Gemeinderat rekuriert werden.

§ 13 Fachinstanzen

Fachinstanz ist die Kantonale Beauftragte für Gemeinde- und Schulbibliotheken.

§ 14 Gültigkeit

¹Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

²Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 18. Dezember 1989.

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. August 2012

Der Gemeindepräsident: Thomas Schwaller
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2012

Der Gemeindepräsident: Thomas Schwaller
Der Gemeindeschreiber: Stefan Schaad